



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

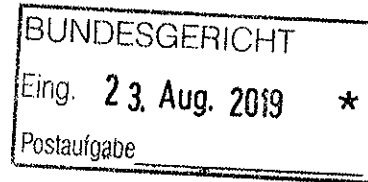
Nachrichtendienst des Bundes NDB
Der Direktor

Doppel

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL
1C_377 ACT. 9

CH-3003 Bern NDB

Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
I. öffentlich-rechtliche Abteilung
1000 – Lausanne 14



Referenz/Aktenzeichen: 1C-377/2019 / BMH/rei
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 22. August 2019

Geschäfts-Nr. 1C_377 / 2019

Sehr geehrter Herr Abteilungspräsident

In rubrizierter Angelegenheit übermitteln wir Ihnen hiermit frist- und formgerecht unsere

VERNEHMLASSUNG

Rechtsbegehren

Die Beschwerde sei abzuweisen.

Materielles

Vorab weisen wir darauf hin, dass die Beschwerdeführenden Digitale Gesellschaft, im Mai bzw. Juli 2019 beim NDB ein Auskunftsgesuch nach Artikel 63 des Nachrichtendienstgesetzes eingereicht haben. Das von diesen Personen bereits in ihrer Eingabe vom 31. August 2017 gestellte Gesuch (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juni 2019, Ziffer 1.1.2 in fine) erweist sich damit als überholt bzw. gegenstandslos geworden.

Die Ausführungen der Beschwerdeführenden werden bestritten, sofern sie nicht explizit anerkannt werden. Da bereits im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ein umfangreicher Schriftenwechsel stattfand, verzichten wir auf unnötige Wiederholungen und verweisen stattdessen auf unsere dort erfolgten Ausführungen (so insbesondere auf unsere Vernehmlassung vom 12. Januar 2018 bzw. die Duplik vom 16. Mai 2018) sowie das überzeugende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juni 2019, dem an sich nichts beizufügen ist.

Zu betonen bleibt einzig, dass die Beschwerdeführenden weder darlegen, noch es sich sonst wie aus den Akten ergibt, dass sie mehr als alle anderen Personen von der Funk- und Ka-

beaufklärung betroffen sind. Schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 25a VwVG liegt deshalb keines vor.

Die Kritik der Beschwerdeführenden am datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht überzeugt nicht. Einerseits ist auch ausserhalb der Funk- und Kabelaufklärung ein Aufschub der Auskunft u.a. immer dann möglich, soweit es wegen überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist. Es handelt sich beim Institut des Aufschubs also gerade nicht um eine Spezialität der Funk- und Kabelaufklärung (wie dies die Beschwerdeführenden zu suggerieren versuchen), sondern um eine auch im ordentlichen Recht ausdrücklich vorgesehene und in keiner Weise in Frage gestellte Möglichkeit. Andererseits sieht das Nachrichtendienstgesetz – also ein Gesetz im formellen Sinne gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Datenschutzgesetzes – unter bestimmten vom Gesetzgeber definierten Voraussetzungen ausdrücklich die Möglichkeit des Aufschiebens der Auskunft vor. In zeitlicher Hinsicht gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip auch hier, d.h. die Dauer des Aufschubs muss in zeitlicher Hinsicht geeignet und erforderlich sein, um das mit der Einschränkung angestrebte Ziel zu erreichen. Das im Zusammenhang mit dem Aufschub eingebaute Korrektiv der Möglichkeit einer Prüfung durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und das Bundesverwaltungsgericht (indirektes Auskunftsrecht) hat sich bisher als wirksames Mittel gegen Missbräuche erwiesen. Schliesslich sei der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes *expressis verbis* die Beseitigung der Folgen einer widerrechtlichen Behandlung vorgesehen ist (z.B. Vernichtung oder Berichtigung widerrechtlich bearbeiteter Daten, ev. unter Mitteilung an Dritte oder Veröffentlichung). Nachzutragen bleibt, dass für Folgen, die nicht beseitigt werden können, Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche nach dem Verantwortlichkeitsgesetz offenstehen.

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist abzuweisen.

Freundliche Grüsse



Jean-Philipp GAUDIN
Direktor NDB

Dreifach